

II-1860 der Eilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/382-1.1/80

Naturalwohnungen für länger-
dienende Soldaten;

Anfrage der Abgeordneten
Dipl.-Vw. JOSSECK und Genossen
an den Bundesminister für Lan-
desverteidigung, Nr. 881/J

838 IAB
1981-01-09
zu 881/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Vw. JOSSECK, Dr. HAIDER, Dr. OFNER und Genossen am 27. November 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 881/J, betreffend Naturalwohnungen für längerdienende Soldaten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ist für Sachbezüge, zu denen auch die Benützung von Naturalwohnungen gehört, eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Höhe der Vergütung wird allgemein von der Bundesregierung durch Verordnung oder im Einzelfall vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt. Da eine Verordnung der Bundesregierung bisher nicht ergangen ist, erfolgt derzeit die Festsetzung der Höhe der

- 2 -

Vergütung für die Benützung von Naturalwohnungen durch einen Bescheid des zuständigen Bundesministeriums.

Was den in der Einleitung aufgezeigten Sachverhalt betrifft, so wurde im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Vergütung für die Benützung von Naturalwohnungen in einer verhältnismäßig geringen Höhe seinerzeit von der Bundesgebäudeverwaltung II vorläufig vorgeschrieben. Im Sinne der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen wurde in der Folge für jeden Einzelfall ein Verwaltungsverfahren durchgeführt. Hierbei wurde die Höhe der Vergütung in einer angemessenen Höhe entsprechend den Richtlinien des Bundeskanzleramtes neu festgesetzt. Während in der überwiegenden Zahl der Fälle das Verfahren reibungslos durchgeführt wurde, konnte das Ermittlungsverfahren vereinzelt - insbesondere auch durch mehrfache Stellungnahmen der Parteien zum Ergebnis der Beweisaufnahme bedingt - nicht in der wünschenswerten Kürze abgewickelt werden. Aus diesen einzelnen Verzögerungen ergaben sich in der Folge für die Betroffenen zwangsläufig größere Nachzahlungen.

Zu 2:

Im Hinblick auf die Rechtskraft der Bescheide, mit denen die Vergütung in ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren - wie schon in Z 2 erwähnt - festgesetzt wurde, sehe ich keinen Ansatzpunkt für eine nochmalige Prüfung. Was die Höhe der Vergütung betrifft, darf ich in diesem Zusammenhang darauf

- 3 -

hinweisen, daß diese den vom Bundeskanzleramt für den gesamten Bereich des Bundes erlassenen Richtlinien entspricht.

Zu 3:

Um Härtefälle zu vermeiden, wird jenen Naturalwohnungsbenützern, die zu Nachzahlungen verpflichtet sind, auf Antrag die Möglichkeit von Ratenzahlungen, die den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst weitgehend gerecht werden, eingeräumt.

Zu 4:

Da sich Naturalwohnungen gegenüber anderen Wohnungen vergleichbarer Größe und Ausstattung für die Benutzer jedenfalls als kostengünstiger erweisen, werde ich auch in Hinkunft bestrebt sein, Naturalwohnungen für längerdienende Soldaten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

2. Jänner 1981

Walter Pöschl